

# A m t s b l a t t

<b>07</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 22. September 2017</b>	<b>Jahrgang 2017</b>
-----------	--	----------------------

## Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2017 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 16.09.2016
2	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2017 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg vom 15.09.2016
3	Bekanntmachung über a) 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen) im Stadtteil Assinghausen b) Bebauungsplan Nr. 274 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 2“ im Stadtteil Assinghausen - Öffentliche Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB -
4	Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst
5	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2016 der HochsauerlandEnergie GmbH
6	Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
7	Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichts 2016 der HochsauerlandEnergie GmbH

### HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich.

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

# **1. Änderungssatzung vom 21.09.2017 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 16.09.2016**

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW 2032), in der z.Zt. gültigen Fassung und § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV.NRW. S. 886), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 14.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen

## **§ 1**

§ 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachung sanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 14.09.2017 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 16.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 21.09.2017

In Vertretung



(Nieder)

**1. Änderungssatzung vom 21.09.2017 der  
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg vom 15.09.2016**

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966 in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012. S. 212 ff) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesezes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872) in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWIG-BGBl. 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg vom 15.09.2016 beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

- (5) Für das durch vegetationsbedingten Pflegeschnitt von Hecken und Bäumen angefallene Schnittgut und von Laub, besteht die Möglichkeit der kostenlosen Baum- und Strauchschnittabfuhr.

Diese zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit wird jeweils in der Zeit von 01. November bis zum 30. November eines Jahres angeboten.

Jeder Grundstückseigentümer hat in diesem Zeitraum max. 1-mal die Möglichkeit diese Abfuhr nach Voranmeldung in Anspruch zu nehmen.

Die Abholmenge ist je Abholauftrag auf 2,5 m<sup>3</sup> begrenzt.

Äste und Zeige sind in Bündeln von max. 1,5 m Länge und max. 25 kg Gewicht zur Abfuhr bereitzulegen. Der Durchmesser der Äste darf höchstens 15 cm betragen. Zum Bündeln ist ausschließlich verrottbarer Bindfaden zu verwenden.

Baum- und Strauchschnitt wird nur von den Grundstücken, die mit einem Restabfallbehälter gem. § 10 (2) dieser Satzung ausgestattet sind, abgeholt.

**§ 10 Abs. 1** erhält folgende Änderung:

- (1) Die Stadt Olsberg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

**§ 11 Abs. 8** erhält folgende Fassung:

- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt. Ein Rücktausch der Behälter ist frühestens zum 01.01. des Folgejahres möglich.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 14.09.2017 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg vom 15.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 21.09.2017

In Vertretung



(Elisabeth Nieder)



## Bekanntmachung

- a) **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen) im Stadtteil Assinghausen**
- b) **Bebauungsplan Nr. 274 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen – Teil 2“ im Stadtteil Assinghausen**

**- Öffentliche Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 beschlossen, die Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen) im Stadtteil Assinghausen sowie des Bebauungsplanes Nr. 274 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen – Teil 2“ im Stadtteil Assinghausen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die Erweiterungsabsichten eines im Gewerbegebiet Assinghausen ansässigen Holz verarbeitenden Betriebes zu ermöglichen.

Die Planentwürfe des geänderten Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sowie die Entwürfe der Begründungen mit den Umweltberichten einschließlich artenschutzrechtlicher Vorprüfungen liegen in der Zeit **vom 05.10.2017 bis einschließlich 06.11.2017** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	7.30 - 13.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planungen kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Darüber hinaus können die Planentwürfe und die Entwürfe der Begründung auf den Internetseiten der Stadt Olsberg ([www.olsberg.de](http://www.olsberg.de)) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche, bereits vorliegende Stellungnahmen sind verfügbar:

- Begründungen mit Umweltberichten und artenschutzrechtliche Vorprüfungen:  
In den Entwürfen werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, streng geschützte Arten, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch untersucht und bewertet.

Weiterhin werden in den artenschutzrechtlichen Vorprüfungen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrechtliche Arten getroffen.

- Stellungnahmen des Hochsauerlandkreises vom 08.05.2017:  
Die Stellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Niederschlagswasserableitung, die Sicherstellung des Löschwassers und inhaltlich auf Aussagen des Umweltberichtes.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in den Anlagen dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen der Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen und des Bebauungsplanes Nr. 274 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen – Teil 2“ im Stadtteil Assinghausen wird hiermit angeordnet.

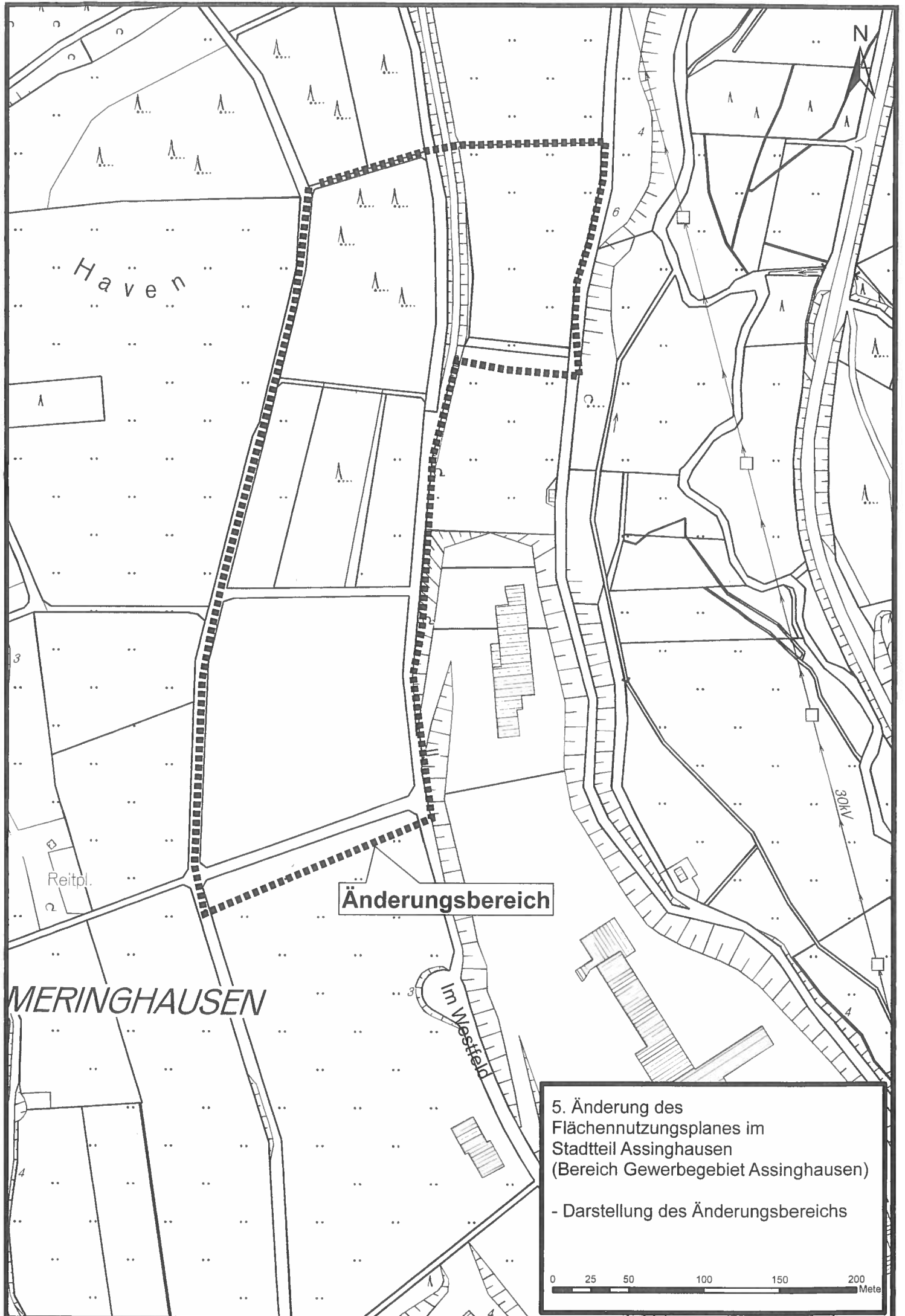
Olsberg, den 21. September 2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Nieder)

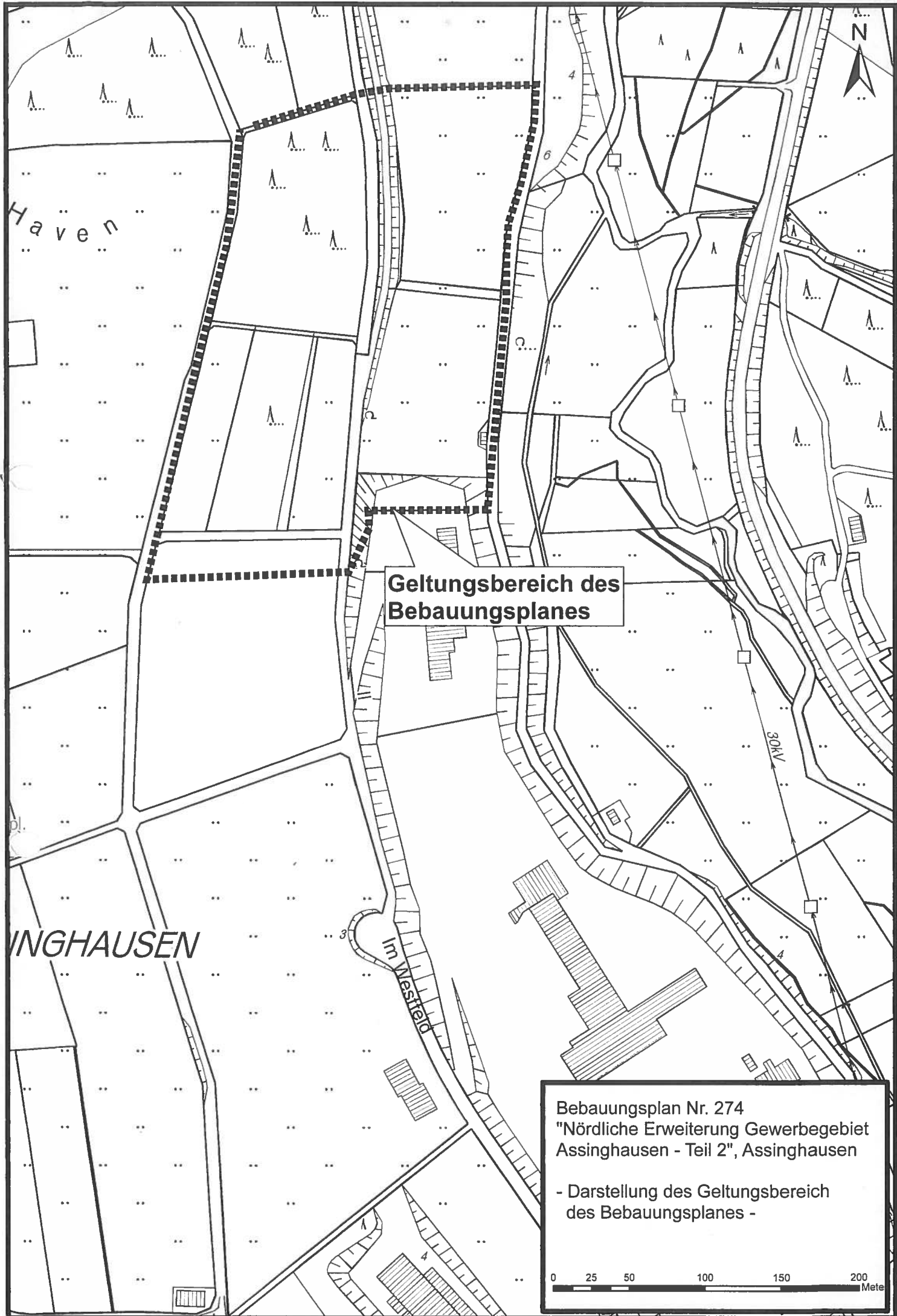




**Änderungsbereich**

5. Änderung des  
Flächennutzungsplanes im  
Stadtteil Assinghausen  
(Bereich Gewerbegebiet Assinghausen)  
- Darstellung des Änderungsbereichs

0 25 50 100 150 200  
Meter



Haven

ASSINGHAUSEN

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 274  
"Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet  
Assinghausen - Teil 2", Assinghausen  
- Darstellung des Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes -



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

Im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften personenbezogene Daten. Von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, werden jährlich bis zum 31. März der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift mitgeteilt (§ 36 (2) Bundesmeldegesetz).

Die Datenübermittlung nach § 58c Soldatengesetz (SG) ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, eingelegt werden.

Olsberg, 18. September 2017

Stadt Olsberg

i.A.

  
\_\_\_\_\_  
(Klauke)

## **Bekanntmachung**

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2016 der HochsauerlandEnergie GmbH.**

In der Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH am Mittwoch, den 16. Juli 2017, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2016 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, aus dem Bilanzgewinn 2016 (1.430.440,97 €) eine Ausschüttung in Höhe von 450.000,00 € an die Gesellschafter zu tätigen und den verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

## **Bekanntmachung**

### **des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

#### **VII. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Bielefeld, den 10. Mai 2017

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Cebulla                      gez. Heidbrink  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

### **Bekanntmachung**

#### **über die Auslegung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichts 2016 der HochsauerlandEnergie GmbH**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis zum 18. Januar 2018 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich aus und wurden im elektronischen Bundesanzeiger zur Einsichtnahme veröffentlicht. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.